

Ergänzung zum Mietvertrag

5.5 Zi. Einfamilienhaus
Romanshorerstrasse 110
9322 Egnach

- Mieter:

- Vermieterin:

Balkone und Pergola

Das Anbringen von auffälligen Balkon-/ Pergolaeinrichtungen ist untersagt.
Es darf kein Abfall auf den Balkonen oder in der Pergola gelagert werden.

Veränderungen am Mietobjekt

Veränderungen im und am Mietobjekt sind nur nach Absprache mit der Vermieterschaft zulässig.
(siehe auch Pkt. 10 „Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag“)

Benützung des Gartens

Grundsätzlich kann der gesamte Gartenbereich um das Einfamilienhaus durch die Mieterschaft genutzt werden. Dabei ist stets Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen. Grössere Partys im Gartenbereich sind der Nachbarschaft anzukündigen.

Unterhalt des Gartens

Die Bepflanzung der Beete ist vorhanden und kann durch die Mieterschaft ergänzt oder geändert werden. Die strassenseitige Hecke ist zu erhalten und mind. 1-2 jährlich zurückzuschneiden. Die Ziersträucher im südlichen Grenzbereich sind ebenfalls zu erhalten und mind. 1-2 jährlich zu schneiden. Der Teich ist sporadisch zu säubern. Der Gesamte Gartenbereich resp. die gesamte Umgebung zum Haus soll einen gepflegten Eindruck hinterlassen. Der Rasen ist in den Wachstumsmonaten regelmässig (ca. alle 2 Wochen) zu mähen. Die Kosten für die Gartenpflege, Neuanschaffungen der Bepflanzung sowie das Entsorgen von Grüngut etc. sind durch die Mieterschaft zu tragen. Der heute eingezäunte Kleintierbereich wird nach Absprache belassen oder durch die Vermieterschaft geräumt und mit Rasen eingesät.

Die Vermieterschaft behält sich das Recht nach entsprechender schriftlicher Fristansetzung an die Mieterschaft, allfällig nötige Gartenarbeiten zulasten der Mieterschaft bei Vernachlässigung des Gartenunterhalts an Dritte zu vergeben.

Kautionskonto

Die Mieterschaft soll das Mietzinskautionskonto bei der Bank seiner Wahl eröffnen.

Zusätzlich ist es möglich die Mietzinskautions über eine Schweizer Kautionsversicherung sicherzustellen. Es sollen Fr. 4900.- durch die Versicherung sichergestellt werden.

Die vereinbarte Kautions muss vor Mietantritt (Wohnungsabnahme) auf das Konto gutgeschrieben oder durch den Versicherungsvertrag bestätigt werden.

Nebenkostenregelung

Für das vorliegende Mietverhältnis wird keine Nebenkostenabrechnung erstellt. Reparaturen und Unterhalt am Mietobjekt werden durch die Vermieterschaft getragen (ausgenommen Mieterschäden und der „kleine Unterhalt“). Der Elektrozähler wie auch der Wasserzähler werden auf den Namen der Mieterschaft umgemeldet. Demnach werden die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, ARA-Grundgebühr sowie Abfallentsorgung im Verursacherprinzip direkt zwischen Mieterschaft und Werk abgerechnet. Die Mieterschaft kauft das Heizöl ebenfalls selbst auf eigene Rechnung ein. Die Kosten für den Kaminfeger sowie die Abgaskontrolle sind zulasten der Mieterschaft. Die sporadische Tankkontrolle sowie Service und Reparatur der Heizung werden hingegen durch die Vermieterschaft getragen. Abos und interne Anpassungen für die Telekommunikation (TV, Internet, Telefon) gehen zulasten der Mieterschaft.

Egnach, _____

Der/Die Mieter/in: _____

Der(Die Vermieter/in: _____